

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1593

Rechtsanwalt Oliver Knauth, Frankfurt a.M.
Änderung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung
– § 9 WpHG quo vadis?

Seite 1598

Dr. Andrés Martin-Ehlers, LL.M., Frankfurt a.M.
Die Rechtsfolge von Verstößen gegen Art. 88 Abs. 3
EG-Vertrag bei Beihilfen

Seite 1606

BGH, 24. 6. 2003
Zur Anwendbarkeit des Verbraucherkreditgesetzes auf
Darlehen, die von der öffentlichen Hand zur Förderung
des Wohnungswesens und des Städtebaus vergeben
werden

Seite 1609

LG Bochum, 29. 7. 2003
Qualifizierung eines Grundstückskaufvertrags und des zu
seiner Finanzierung abgeschlossenen Realkreditvertrags
als „wirtschaftliche Einheit“ im Interesse des „Gebots der
Effektivität des Verbraucherschutzes“

Seite 1614

BGH, 23. 6. 2003
Zur Rechtsstellung eines Treugebers, der nicht selbst
Gesellschafter einer GbR ist, für den aber ein Gesell-
schafter treuhänderisch Anteile hält

Seite 1641

BGH, 24. 6. 2003
Zur Frage eines Aussonderungsrechts aufgrund eines
vom Wohnungseigentümer als Vermieter mit dem
Verwalter geschlossenen Auftrags zur Einziehung von
Mietzahlungen

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Oliver Knauth, Frankfurt a.M.

Änderung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung – § 9 WpHG quo vadis? 1593

Dr. Andrés Martin-Ehlers, LL.M., Frankfurt a.M.

Die Rechtsfolge von Verstößen gegen Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag bei Beihilfen
– Zugleich eine Besprechung von BGH WM 2003, 1491 – 1598

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 24. 6. 2003 Zur Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes auf Dar- 1606
lehen, die von der öffentlichen Hand zur Förderung des
Wohnungswesens und des Städtebaus vergeben werden

LG Bochum 29. 7. 2003 Qualifizierung eines Grundstückskaufvertrags und des zu 1609
seiner Finanzierung abgeschlossenen Realkreditvertrags
als „wirtschaftliche Einheit“ im Interesse des „Gebots der
Effektivität des Verbraucherschutzes“

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 23. 6. 2003 Zur Rechtsstellung eines Treugebers, der nicht selbst Ge- 1614
sellschafter einer GbR ist, für den aber ein Gesellschafter
treuhänderisch Anteile hält

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 30. 4. 2003 Zur Frage der Schadensersatzpflicht des Notars, der amts- 1615
pflichtwidrig den Grundstückskaufpreis von seinem An-
derkonto an einen Dritten auskehrt

Bundesgerichtshof 12. 12. 2002 Zur Frage der Anwendung des Gebührenabschlags nach 1616
Satz 1 der Einigungsvertragsmaßgabe zur BRAGO auf
eine überörtliche Sozietät

Bundesgerichtshof 16. 10. 2002 Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Unterbevoll- 1617
mächtigten, der für den auswärtigen Prozessbevollmäch-
tigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung
übernommen hat

Bundesgerichtshof 13. 2. 2003 Zum Umfang der Haftung eines Steuerberaters; zur Fra- 1621
ge der nachträglichen Einbeziehung Dritter in die Steu-
erberaterhaftung

Bundesgerichtshof 20. 2. 2003 Wegfall der Steuerberaterhaftung, wenn der Mandant 1623
seine wegen falscher Beratung unvollständigen Angaben
nicht zumutbar rechtzeitig ergänzt

Bundesgerichtshof 3. 4. 2003 Zur Frage der Sittenwidrigkeit von anerkannten anwalt- 1626
lichen Gebührenforderungen aus einer Honorarvereinba-
rung; zur Frage der Wirksamkeit eines vorformulierten
Schuldanerkenntnisses

Bundesgerichtshof 29. 4. 2003 Zu den Beratungspflichten eines Rechtsanwalts, der eine 1628
Klage aus abgetretenem Recht in Erwägung zieht, obwohl
der Vertrag des Zedenten mit dem Schuldner ein formu-
larmäßiges Abtretungsverbot enthält

Bundesgerichtshof	29. 4. 2003	Zur Frage der Zulässigkeit der Vereinbarung eines Er- folgshonorars (hier: Staffelhonorarvereinbarung)	1631
Bundesgerichtshof	22. 5. 2003	Zur Belehrungspflicht des Notars, der einen Vertrag, dem der Entwurf eines Steuerberaters zugrunde liegt, mit einer Änderung beurkundet; zum steuerlichen Wert der Ent- nahme bei der Übertragung von Betriebsgrundstücken auf den Hofübernehmer unter Vorbehalt des Nießbrauchs	1634
Bundesgerichtshof	4. 2. 2003	Erstattungsfähigkeit von in einem Verfahren vor einem Gericht im Beitrittsgebiet entstandenen Gebühren eines Rechtsanwalts, der seine Kanzlei in einem der alten Bundesländer hat	1638

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	24. 6. 2003	Zur Frage eines Aussonderungsrechts aufgrund eines vom Wohnungseigentümer als Vermieter mit dem Ver- walter geschlossenen Auftrags zur Einziehung der Miet- zahlungen	1641
OLG Brandenburg	18. 7. 2002	Kapitallebensversicherungen zur Befreiung von der ge- setzlichen Rentenversicherungspflicht als Bestandteil der Insolvenzmasse	1643

Bücherschau

Internationale Handelskammer (Hrsg.)	Export-Import Basics	1644
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV